

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lahr/Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2022

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 24.03.2022, Az.: RPF14-2241-9/2/5 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 21.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Gemäß § 87 Abs. 2 GemO wird der in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.000.000,-- Euro und gemäß § 86 Abs. 4 GemO der vom festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe von 4.966.500,-- Euro genehmigt.

Nach § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Lahr vom 21.02.2022 über die Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung Lahr“, „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ sowie „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ für das Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt.

Gleichzeitig werden gem. § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO die Gemeinderatsbeschlüsse über die festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Wirtschaftspläne 2022 wie folgt genehmigt:

- Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Lahr“ in Höhe von 11.547.200,-- Euro
- Eigenbetrieb „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ in Höhe von 2.980.900,-- Euro
- Eigenbetrieb „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ in Höhe von 884.000,-- Euro.

Der gem. § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO im Beschluss über den Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Lahr“ festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.000.000,-- Euro wird genehmigt.

Des Weiteren wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO der Beschluss über die festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite für die Wirtschaftspläne 2022 wie folgt genehmigt:

- Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Lahr“ in Höhe von 2.000.000,-- Euro
- Eigenbetrieb „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ in Höhe von 7.500.000,-- Euro

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan der Stadt Lahr für das Haushaltsjahr 2022 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung Lahr“, „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ sowie „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ für das Wirtschaftsjahr 2022 in der Zeit vom 06.04.2022 bis 14.04.2022 im Rathaus Südflügel - Stadtkämmerei-, 1. OG, Zimmer 1.02/1.03, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. Die Einsichtnahme vor Ort besteht während den üblichen Dienst- bzw. Öffnungszeiten.

**Bürgermeisteramt Lahr/Schwarzwald, den 05.04.2022**

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2022 hat folgenden Wortlaut:

## Haushaltssatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 21.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	146.661.250 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	162.223.200 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 15.561.950 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>- 15.561.950 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.091.250 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.727.400 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>- 8.636.150 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.883.200 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.146.900 €
<b>2.6 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 14.263.700 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b>	<b>- 22.899.850 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.580.000 €
<b>2.10 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>9.420.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>- 13.479.850 €</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**12.000.000 €.**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**4.966.500 €.**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**20.000.000 €.**

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.  
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.  
der Steuermessbeträge

Lahr/Schwarzwald, den 22.02.2022

gez. Markus Ibert  
Oberbürgermeister